

Bestimmungen für die Finanzierung von Vorhaben des Landes im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2021-2027 (EFRE Bestimmungen Land 2021-2027)

Die EFRE-Bestimmungen Land 2021-2027 enthalten zusätzlich zu LHO und VV-LHO ergänzende Bestimmungen für die Finanzierung von Vorhaben im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027. Die EFRE-Bestimmungen gelten, soweit in der Bauunterlage, anderen begründenden Unterlagen oder einer gesonderten Weisung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das zuständige Ministerium beziehungsweise zuständige Referat des Ministeriums behält sich vor, nachträglich eine Weisung zu erteilen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Anforderung und Verwendung der EFRE-Finanzierung

- 1.1 Die EFRE-Mittel dürfen nur für den in der Bauunterlage oder anderen begründenden Unterlagen bestimmten Zweck verwendet werden.
- 1.2 EFRE-Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie anteilig für tatsächlich getätigte Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks (kofinanzierungsfähige Ausgaben) verwendet werden (vergleiche Nummer 6. Verwendungsnachweis). In der Anforderung sind die kofinanzierungsfähigen Ausgaben darzustellen.
- 1.3 Teilbeträge von weniger als 10 000 Euro werden nicht ausgezahlt.

2 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Begünstigte darf über sie vor Ablauf der vom zuständigen Ministerium festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

3 Mitteilungspflichten des Begünstigten

Der Begünstigte ist verpflichtet, unverzüglich dem zuständigen Ministerium beziehungsweise zuständigen Referat des Ministeriums anzuzeigen, wenn

- 3.1 andere Finanzierungsquellen hinzutreten,
- 3.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Finanzierung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 3.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der genehmigten Finanzierung nicht zu erreichen ist,

- 3.4 zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände des Vorhabens innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 3.5 Der Begünstigte ist verpflichtet, jederzeit über den Stand der materiellen und finanziellen Indikatoren des Projekts Auskunft zu erteilen.

4 Informations- und Kommunikationspflichten des Begünstigten

4.1 Während der Durchführung eines Vorhabens bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises informiert der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Finanzierung durch die Europäische Union und das Land wie folgt:

4.1.1 Auf sämtlichem Kommunikationsmaterial in Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens, das für die Öffentlichkeit oder die Teilnehmenden des Vorhabens bestimmt ist, wie beispielsweise gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobilen Ansicht, sind deutlich sichtbar folgende Elemente anzubringen:

- Emblem der Europäischen Union mit dem Hinweis „kofinanziert von der Europäischen Union“
- Emblem des Landes Baden-Württemberg mit Hinweis auf das Land Baden-Württemberg.

4.1.2 Hat der Begünstigte eine Webseite, stellt er auf dieser Webseite zusätzlich zu den Elementen nach Nummer 4.1.1 eine kurze Beschreibung des Vorhabens ein, in der auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und das Land eingegangen wird. Das Gleiche gilt für die Social Media Seiten des Begünstigten.

4.1.3 Das bereitgestellte Plakat oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit den Elementen von Nummer 4.1.1 und Informationen zum Projekt und zur finanziellen Unterstützung durch die Europäische Union und das Land wird an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle angebracht.

4.1.4 Bei Vorhaben mit Sachinvestitionen oder Beschaffung von Ausrüstung und Gesamtkosten des Vorhabens von insgesamt mehr als 500.000 Euro bringt der Begünstigte eine langlebige Tafel oder ein langlebiges Schild an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle an, sobald die konkrete Durchführung von Sachinvestitionen angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist. Solche verpflichtend zu errichtenden oder auch freiwillig errichteten Schilder oder Tafeln enthalten die Elemente nach Nummer 4.1.1.

Werden mehrere Vorhaben, die aus demselben oder anderen EU-Förderinstrumenten unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild mit den Elementen nach Nummer 4.1.1 angebracht.

4.2 Für die oben genannten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sollen die auf der EFRE-Internetseite www.2021-27.efre-bw.de veröffentlichten Logos der Europäischen Union und des Landes verwendet werden. Soweit davon abgewichen wird, sind die Bestimmungen von Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ber. ABl. L 261 vom 22.7.2021, S. 58) zu beachten.

Werden neben dem Emblem der Europäischen Union und des Landes weitere Logos dargestellt, so muss das EU-Emblem mindestens genauso hoch beziehungsweise breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem EU-Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.

4.3 Zum Nachweis legt der Begünstigte als Anlage zu jedem Zwischen- und zum Verwendungsnachweis entsprechende Belege über die bis dahin jeweils neu durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (beispielsweise Fotos, Mehrfertigungen, Screenshots) vor.

5 Besondere Informations- und Kommunikationspflichten für Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 10 Millionen Euro

5.1 Soweit das Vorhaben in der Bauunterlage oder einer anderen begründenden Unterlage als „Vorhaben von strategischer Bedeutung“ oder mit Gesamtkosten von mehr als 10 Millionen Euro ausgewiesen ist, organisiert der Begünstigte je Vorhaben eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme. Dabei hat der Begünstigte die Europäische Kommission und die zuständige EFRE-Verwaltungsbehörde im Ministerium Ländlicher Raum zeitnah einzubinden.

5.2 Für Vorhaben nach Nummer 5.1 sind mindestens drei digitale Fotos zur Veröffentlichung auf der EFRE-Internetseite und in weiteren Medien bereitzustellen, die das Vorhaben angemessen darstellen. Es ist zudem die von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellte Vorlage zur Präsentation des Projektes auf der EFRE-Internetseite und in anderen Medien auszufüllen und vorzulegen und über den Fortgang des Projekts regelmäßig zu berichten. Der EFRE-Verwaltung Baden-Württemberg und der Europäischen Kommission werden mit der Bereitstellung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials folgende unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Nutzungsrechte am geistigen Eigentum eingeräumt:

- interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung zu stellen;
- Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise;
- Veröffentlichung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel;
- Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form;

- Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials;
- Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.

Mit Einreichung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials gehen das unwiderrufliche einfache Nutzungsrecht mit den Nutzungsarten nach Satz 3 sowie das Recht, dieses Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen auf die EFRE-Verwaltung Baden-Württemberg und die Europäische Kommission über.

6 Verwendungsnachweis

- 6.1 Die Verwendung der EFRE-Mittel ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks der L-Bank, 76113 Karlsruhe beziehungsweise dem für die Verwendungsnachweisprüfung zuständigen Ministerium beziehungsweise zuständigen Referat des Ministeriums nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 Im Sachbericht sind die Verwendung der EFRE-Mittel sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Daneben ist die Erfüllung des in der Bauunterlage beziehungsweise anderen begründenden Unterlagen festgelegten Verwendungszwecks darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.
- 6.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle eingesetzten Mittel, Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans der Bauunterlage beziehungsweise einer anderen begründenden Unterlage auszuweisen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine Belegliste gemäß dem Muster in Anlage A und die Belege beizufügen. Dies umfasst auch eine Übersicht über vergebene Aufträge mit der Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenskonflikten (vergleiche § 6 VgV, Nummer 2.4 VwV Beschaffung in Verbindung mit § 4 UVgO und §§ 20 und 21 LVwVfG) und die Belege nach Nummer 4.3 zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen. Der zahlenmäßige Nachweis einschließlich Belegen ist grundsätzlich digital über das Kommunikationsportal ZuMa (<https://zuma.l-bank.de/>) vorzulegen. Dabei müssen die Belege einem zulässigen digitalen Format nach den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) entsprechen. Ist der zahlenmäßige Nachweis in Papierform aufgrund des ausdrücklichen Wunsches des Begünstigten zugelassen, sind Rechnungen im Original und Zahlungsnachweise als Kopien beizulegen. Weitere Hinweise sind den Vorlagen zu entnehmen. Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 6.5 Zudem sind mindestens zwei digitale Fotos über das Projekt mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen, die das geförderte Projekt angemessen darstellen.
- 6.6 Es ist anzugeben, an welcher Stelle die Belege und Verträge aufbewahrt werden (vergleiche 6.10).

- 6.7 Für Teilzahlungen der EFRE-Mittel sind Zwischennachweise mit dem zahlenmäßigen Nachweis nach Nummer 6.4 zu führen.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.9 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen der Bauunterlage beziehungsweise anderer begründender Unterlagen beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 6.10 Der Begünstigte hat die in Nummer 6.4 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der EFRE-Finanzierung zusammenhängenden Unterlagen als Originale oder als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern (gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen) mindestens bis zum 31. Dezember 2035 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.
- 6.11 Darf der Begünstigte zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weitergeben, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen die in Nummer 6.4 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der EFRE-Finanzierung zusammenhängenden Unterlagen (vergleiche Nummer 7.1) nach Nummer 6.10 aufbewahren und ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nummern 6.1 bis 6.10 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.
- 6.12 Der Begünstigte hat, unbeschadet anderer Regelungen, für alle Finanzvorgänge des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, so dass sie sich eindeutig dem Vorhaben zuordnen lassen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Das zuständige Ministerium beziehungsweise zuständige Referat des Ministeriums, das Finanzministerium und das Ministerium Ländlicher Raum, die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (Prüfbehörde), die L-Bank sowie die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie die Verwendung der EFRE-Mittel auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Bewertung beziehungsweise Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte beziehungsweise Bevollmächtigte prüfen zu lassen. Der Begünstigte hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und

die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.11 sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen. Gegebenenfalls ist die Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung des Begünstigten beizufügen.

7.2 Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Begünstigten zu prüfen (§ 91 LHO).

8 Erstattung der EFRE-Mittel

8.1 Die EFRE-Mittel sind zu erstatten, soweit die Bauunterlage oder eine andere begründende Unterlage nach den einschlägigen Bestimmungen mit Wirkung für die Vergangenheit unwirksam wird.

8.2 Die Bauunterlage oder eine andere begründende Unterlage kann mit Wirkung für die Vergangenheit unwirksam werden, wenn der Begünstigte

8.2.1 die EFRE-Mittel nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder

8.2.2 andere Weisungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 3) nicht rechtzeitig nachkommt.